Satzung der Stiftung Höhlenrettung

§ 1 Name, Rechtsform
(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Höhlenrettung*“.*
(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
(3) Sie hat ihren Sitz in Tübingen.
(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck
(1) Zweck der Stiftung ist Organisationen zu fördern und zu unterstützen, die die Rettung von Menschen in Lebensgefahr aus unterirdischen Hohlräumen zum Ziel haben.
(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Zuwendungen primär an die gemeinnützige Höhlenrettung Baden-Württemberg e.V., darüberhinaus an andere gemeinnützige Höhlenrettungsorganisationen, sofern es die Erträge der Stiftung zulassen.
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Satzung,
- Förderung von Vorhaben, die geeignet sind den Austausch mit anderen Höhlenrettungsorganisationen zu fördern,
- Förderung von Maßnahmen, die zum Ziel haben den Stand der Technik der Höhlenrettung und der Ausbildung in Höhlenrettungstechnik zu fördern,
- Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO)zur Förderung der Höhlenrettung.
- Finanzierung von Einrichtungen zur Rettung verunglückter Höhlenforscher.

(3) Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen unterstützt, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen.
(4) Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie selbst tätig wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit
(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(3) Die Stiftung darf für den angemessenen Unterhalt des Stifters, dessen Grabpflege, oder für die Ehrung des Andenkens des Stifters höchstens soviel vom Ertrag des Stiftungsvermögens aufwenden, daß der Stiftung der gemeinnützige Charakter nach den jeweils geltenden Vorschriften über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erhalten bleibt (§ 58 Nr. 5 AO).
(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen
(1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Immobiliengeschäfte bedürfen der Genehmigung des Stifters.
(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne des § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen
(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus

Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.
(2) Zur Werterhaltung des Stiftungvermögens soll im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen ein Teil des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit hierdurch nicht die Steuerbegünstigung der Stiftung beeinträchtigt wird.
(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
(4) Im Errichtungsjahr einer Zustiftung und in den beiden folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung des Zustiftungsvermögens ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgane
(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
(2) Kuratoriumsmitglieder üben ihre Tätigkeit, solange das Bruttovermögen der Stiftung nicht mehr als € 500,000 beträgt, ehrenamtlich aus,. Beträgt das Bruttovermögen der Stiftung mehr als € 500,000, haben Mitglieder des Kuratoriums Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Im gleichen Umfang kann das Kuratorium Hilfspersonal beschäftigen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder können diese eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten.
(3) Die Haftung der Mitglieder gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Kuratorium
(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern und einer variablen Anzahl sonstiger Mitglieder im Sinne von Abs. 3.
(2) Die Mitglieder des ersten Kuratorium werden vom Stifter bestellt. Der Stifter gehört dem Kuratorium auf Lebenszeit an. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder (mit Ausnahme der sonstigen Mitglieder nach Abs 3) beträgt vier Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
Zu seinen Lebzeiten ist der Stifter Vorsitzender des Kuratoriums und bestellt auch den stellvertretenden Vorsitzenden. Nach Ableben oder Rücktritt des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters wählen die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder einen geeigneten Nachfolger.
(3) Zustiftungen von mindestens € 10,000 begründen für den Zustifter einen Sitz im Kuratorium als sonstiges Mitglied. Die Dauer der Mitgliedschaft des Zustifters im Kuratorium errechnet sich aus der Höhe der Zustiftung. Für jeweils € 10,000 beträgt die Dauer der Mitgliedschaft 1 Jahr ab dem Datum der Zustiftung.
(4) Das Amt eines ordentlichen Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Mitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen die verbleibenden Mitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich vom Kuratorium durch Zuwahl zu ersetzen. Das neue Mitglied soll besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
(5) Vom Stifter bestellte Mitglieder können von diesem, andere Mitglieder vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine nachhaltige oder gröbliche Verletzung der nach dieser Satzung dem Kuratorium obliegenden Aufgaben anzusehen. . Für die Abberufung ist ein einstimmiger Beschluß der Kuratoriumsmitglieder erforderlich (das abzuberufende Kuratoriumsmitglied hat in diesem Fall keine Stimme).

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Das Kuratorium hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Es ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet, so dass der Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig erfüllt wird. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens zur Verwirklichung des Stiftungszwecks,
c) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Kuratoriums an die Stiftungsbehörde,
d) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsbehörde.

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann das Kuratorium einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium fast seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege der schriftlichen Abstimmung. Der Vorsitzende des Kuratoriums lädt alle Kuratoriumsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung mindestens einmal jährlich zur Sitzung ein mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen. Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzenden oder sein Stellvertreters, anwesend sind oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
(3) Entscheidungen sollen möglichst einmütig erfolgen. Gelingt dies nicht, entscheidet das Kuratorium auf Antrag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
(4) Jedes Mitglied des Kuratoriums kann sich durch ein anderes Mitglied des Kuratoriums vertreten lassen. Jedes Mitglied kann dabei nur ein weiteres Mitglied vertreten.
(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter oder dem Kuratoriumsvorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Satzungsänderungen, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Das Kuratorium kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(2) Das Kuratorium kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf Sitzungen gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Kuratoriums, wird erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam, und ist mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.
.

(4) Sonstige Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Sie bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 2/3 aller Mitglieder des Kuratoriums.

§ 11 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine vom Kuratorium mehrheitlich zu bestimmende Einrichtung (eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts), mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

<Satzung geändert gem. Beschluss des Kuratoriums vom 21.04.2024, in Absprache mit Finanzamt und Stiftungs-Aufsichtsbehörde>